

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 4727/2026

Tagesordnungspunkt

Kindertageseinrichtungsplan/Bedarfsplan im Landkreis Greiz für den Planungszeitraum 2026/2027

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	Ö	17.06.2026	

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Kindertageseinrichtungsplan/Bedarfsplan im Landkreis Greiz für den Planungszeitraum 2026/2027 in der vorliegenden Fassung.

Dr. Ulli Schäfer

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß der §§ 79 und 80 Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) besitzt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamt- und Planungsverantwortung für alle Leistungen der Jugendhilfe, somit auch für den Anspruch auf Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege. Er hat dabei laut § 24 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.

Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ist gemäß § 2 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindereinrichtung zu sichern.

Der vorliegende Plan ist Ergebnis einer gemeinsamen kommunalen Sozial- und Entwicklungsplanung unter Beteiligung der Kommunen, freien Träger, Eltern, Erzieher und des Jugendamtes des Landkreises.

Er spiegelt den Bedarf und die qualitative Ausgestaltung des Förderangebotes unter Beachtung des Thüringer Kindergartengesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl .S. 276), zuletzt geändert mit dem Vierten Gesetz des Thüringer Kindergartengesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl Nr. 8 S. 202), für den Planungszeitraum 2026 bis 2027 wider.

2. Lösung

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Plan des Landkreises Greiz für den Zeitraum 2026 bis 2027 in der vorliegenden Form zu.

3. Alternativen

- a) Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Bedarfsplan nicht.
- b) Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Bedarfsplan mit Änderungen in Einzelpositionen.
- c) Die Beschlussfassung wird vertagt. Infolgedessen kann die Frist 31.07.2026 nicht gehalten werden und die fristgerechte Auszahlung der Landespauschalen ist nicht möglich.